

einer intakten Stammesgesellschaft zweifellos auch sanktionierte) Handlungen keinen rechtlichen Schutz gibt (Harrell-Bond; Lowy), oder daß Konflikte Lösungen finden, die das Rechtsbewußtsein aller Beteiligten verletzen (Rijnsdorp). Ein anderer Fall (van Rouveroy) zeigt, wie der Rechtspluralismus es Afrikanern, die sich im westlichen Recht auskennen, erlaubt, ihre weniger gebildeten Stammesgenossen übers Ohr zu hauen. Auch die Diskussion von Eheproblemen im städtischen West-Nigeria (Aig-Ojehomon-Ketting) beleuchtet die Schwierigkeiten und Konflikte einer Übergangssituation, die mit den Begriffen „modern“ und „traditionell“ nicht einmal mehr idealtypisch zu erfassen ist. Verdier zeigt in einem abschließenden Aufsatz, wie die Grundlagen für die heutigen Probleme nicht zuletzt in Mißverständnissen der afrikanischen Gesellschaftsstruktur in der Kolonialzeit ihren Ursprung haben. Ein Besprechungsaufsatz über die (nicht sehr zahlreichen) Arbeiten zum Thema (Gerold-Scheepers) vervollständigt das Heft.

Brun-Otto Bryde

BEN O. NWABUEZE

Constitutionalism in the Emergent States

With a foreword by S. A. de Smith

C. Hurst & Co. in association with Nwamife Publishers, London/Enugu 1973, XII, 316 S.

Diese Untersuchung hat einen sehr grundsätzlichen Gegenstand und Anspruch, wengleich ihr Titel in seiner Allgemeinheit etwas irreführend ist. Der Verfasser, ein nigerianischer Rechtswissenschaftler, befaßt sich in erster Linie mit der Verfassungsentwicklung in den Commonwealth-Staaten Afrikas, wobei er Nigeria wiederholt Modellcharakter beimißt. Die Entwicklung in den frankophonen Staaten wird weniger intensiv behandelt und nur hin und wieder zum Vergleich herangezogen. Grundsätzlich ist dieser Untersuchungsgegenstand deshalb, weil die Entwicklungen in den einzelnen Staaten, insbesondere in Nigeria, stets auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit hin geprüft werden; der Autor unternimmt den Versuch einer Verfassungslehre für die afrikanischen Entwicklungsstaaten des „Westminster model“-Rechtskreises. Dieser Versuch ist nur zum Teil gelungen, er ist im übrigen durch die tatsächliche Entwicklung und neuere Erkenntnisse weitgehend überholt.

Der Verfasser geht von der klassisch-liberalen Begriffsbestimmung des Konstitutionalismus (1. Kapitel) als Gegenteil von Willkürherrschaft aus (S. 1); die Bedeutung, die er der Antithese Staat — Individuum beimißt, wird erkennbar, wenn er eine unabhängige Judikative als das juristisch bedeutendste Merkmal des modernen Staates bezeichnet (S. 16). Der Begriff des Verfassungsstaates wird noch weiter eingengt, da der Autor gerade die Normenkontrollkompetenz der ordentlichen Gerichte für das „Hauptbollwerk“, das „axiomatische Prinzip“ des Konstitutionalismus im Commonwealth und in den USA hält (S. 36 f.). Damit fallen nicht nur diejenigen westeuropäischen Staaten (z. B. die BRD) aus der Kategorie „constitutionalist government“ heraus, die nach der Einschätzung des Verfassers mit ihren politisch besetzten, besonderen Verfassungsgerichten schlechtere Erfahrungen gemacht haben als die USA mit dem Supreme Court (S. 20), sondern auch Großbritannien selbst, das Mutterland des Verfassungsstaates.

Grundlage der richterlichen Kontrolle von Legislative und Exekutive ist meist ein Grundrechtskatalog, der auch in einem Großteil der afrikanischen „Westminster“-Verfassungen zu finden ist. Der Autor vertritt hierzu die Meinung, daß in solchen Bills of Rights lediglich das vorher geltende Common Law kodifiziert worden ist, das bei einer Abschaffung oder notstandsbedingten Suspendierung des Grundrechtskatalogs wieder zur Geltung kommt (S. 41). Diese Überschätzung des Common Law ist im Zusammenhang mit dem viel zu wohlwollenden Urteil zu sehen, das der Verfasser über den Individualrechtsschutz zu Zeiten der britischen, schon „konstitutionellen“ (S. 2) Kolonialverwaltung fällt: Damals hätten die Bewohner der Kolonien genauso den Schutz des Common Law genossen wie die Bevölkerung Englands (S. 40). Bei dieser Bewertung übersieht der Autor, daß das Prinzip der Indirect Rule eine Anerkennung des Machtbereichs lokaler Herrscher bedeutete und ebenso wie die Native Courts und das von ihnen angewandte Recht gerade im Gegensatz zur Rule of Law im englischen Sinne stand¹. Auch zeigt die Spruchpraxis des Judicial Committee of the Privy Council, das noch heute letztinstanzliches Gericht für einige Commonwealth-Staaten mit Grundrechtskatalogen ist, daß die Gleichsetzung solcher Verfassungsnormen mit ähnlichen Rechtsgrundsätzen des Common Law und eine entsprechende Auslegung zu restriktiven Ergebnissen führt, die sich allein vom Verfassungstext her nicht mehr rechtfertigen lassen. Auch der Verfasser scheint das einzuräumen, wenn er der Rechtsprechung des US-Supreme Court große Bedeutung für die Anwendung von Grundrechtsgarantien im Commonwealth beimißt (S. 47); diese Bedeutung kann sie nur haben, wenn solche Garantien mehr als die bestehenden Freiheiten des Common Law sichern.

Der Autor entwickelt in den ersten drei Kapiteln seines Buches den Begriff des Verfassungsstaates, den er zunehmend auf die Bedingungen der afrikanischen Entwicklungsstaaten hin zu konkretisieren sucht. Dennoch bleibt er bei seinen Versuchen der Begriffsbestimmung zunächst noch auf der Ebene des Idealtyps, vergleicht die Verfassungsstile der französischen und englischen Rechtskreise (S. 31) und stellt eine Typologie von Grundrechtskatalogen auf (S. 42 f.). Er beschreibt im dritten Kapitel die besonderen Merkmale des „Westminster export model“ und weist zu Recht darauf hin, wie destabilisierend sich der künstliche Dualismus in der „Westminster“-Exekutive zwischen Staatsoberhaupt und Regierungschef in der Dritten Welt auswirken muß (S. 56 ff.); die starke Tendenz zu Präsidialsystemen französischen Typs im Commonwealth stützt diese These.

Nachdem er die typische anglophone Unabhängigkeitsverfassung am Beispiel Nigerias diskutiert hat (3. Kapitel), beschäftigt sich der Verfasser mit spezifischen Problemen des nigerianischen Föderalismus vor 1966 (4. u. 5. Kapitel). Dieser Teil der Untersuchung enthält einige nützliche Informationen und eine Kritik der britischen Kolonialpolitik (S. 89 ff.), die hier wie in Zypern die Schaffung einer neuen, nationalen Einheit viel zu spät als Zielwert zu betrachten begann.

Im Folgenden setzt sich der Autor mit der Verfassungspraxis in den ehemaligen britischen Kolonien Schwarzafrikas auseinander, und es verwundert nicht, daß er bei dem Versuch, seine vorher so eng definierten Begriffe anzuwenden, nicht umhin kann, die zweite Hälfte seiner Untersuchung (6.—9. Kapitel) auf eine Beschreibung der Krise des afrikanischen Verfassungsstaates und ihrer juristischen

¹ J. S. Read, Bills of Rights in the 'Third World' — Some Commonwealth Experiences, in: VRÜ 1973, S. 21 ff., 29.

Erklärungsversuche zu verwenden. Bei Anlegung eines so strikten Begriffsrahmens muß nämlich der Einparteiensstaat ebenso als pathologische Abweichung erscheinen wie Revolution, Coup d'état, Militärregierung oder Sezession. Auch in diesem Zusammenhang neigt der Verfasser zu gewagten Verallgemeinerungen. Das Einparteiensystem führt nach seiner Auffassung fast stets zu Ein-Mann-Herrschaft (S. 159), und der betreffende Machthaber betreibt in aller Regel „nackte Machtpolitik zur Verherrlichung der eigenen Person und ihrer Gefolgschaft“ (S. 161). Das wird kaum relativiert durch die Versicherung, kein afrikanischer Staat könne heute als totalitär bezeichnet werden (S. 304), denn selbst die Einparteiensysteme stützten sich im Gegensatz zu den Verfassungen der osteuropäischen Staaten auf echte Massenparteien; afrikanische Einparteiensstaaten und Militärregierungen seien (lediglich) autoritäre Régimes. Hier wird erneut die Rigidität des Konstitutionalismus-Begriffes deutlich, den der Autor verwendet. Sie führt dazu, daß das Ghana Kwame Nkrumahs und das Tansania Julius Nyereres bedenkenlos nebeneinandergestellt werden. Ein solcher Begriff ist nahezu ohne Aussagekraft. Stanley de Smith, dessen Schüler der Verfasser dieses Buches ist und der es mit einem Vorwort versehen hat, schreibt an anderer Stelle, daß „verfassungsrechtliche Faktoren selten die politische Geschichte von Entwicklungsstaaten formen“². Gerade diese Warnung vor der Überschätzung des Verfassungsrechts in seiner normativen Wirkung legt eine neue Bestimmung des Begriffes „Konstitutionalismus“ nahe³. Dabei muß man auch nicht den Pessimismus des Autors teilen, daß keine traditionelle Kultur in der Dritten Welt etwas zur Organisation der komplexen modernen Gesellschaft habe beitragen können (S. 24, 169)⁴. Der Begriff des Verfassungsstaates sollte jedenfalls nicht mehr so eng verwandt werden, daß die stabilste Verfassung des afrikanischen Commonwealth, die tansanische Interim-Verfassung von 1965 als „aus der Art geschlagen“ angesehen werden muß; einiges spricht dafür, daß die in diesem System arbeitende Permanent Commission of Enquiry effektiveren Schutz vor administrativer Willkür bietet als mancher detaillierte Grundrechtskatalog in anderen Staaten der Dritten Welt⁵.

Alexander Dix

² The New Commonwealth and its Constitutions, S. 83.

³ Y. P. Ghai, Constitutions and the Political Order in East Africa, in: ICLQ 1972, S. 403 ff.; ähnlich auch G. F. M. van der Tang, Documentary Constitutions, in: VRÜ 1976, S. 19 ff., 23.

⁴ Vgl. z. B. die Verfassung von Papua-Neuguinea.

⁵ J. S. Read, in: Journal of Administration Overseas 1974, S. 555 ff., 557.